

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Nr. 122

Hamburg, den 19. März 1957.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom 1957.

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 14. Juli 1899 (Amtsblatt Seite 341) in seiner geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Vereine gelten als rechtsfähig, wenn sie

a) bis zum 31. Dezember 1899 vom Senat die Ermächtigung erhalten haben, sich Grundstücke oder Hypotheken in den öffentlichen Büchern zuschreiben zu lassen, oder

b) vor dem 1. Mai 1899 in Hamburg bestanden, bis zum 31. Dezember 1899 die Erteilung eines Zeugnisses über ihre Rechtsfähigkeit beantragt und das Zeugnis vor oder nach diesem Zeitpunkt erhalten haben.“

3. Die §§ 6 bis 21 werden wie folgt gefaßt:

„§ 6

Die Verfassung einer Stiftung (Satzung) hat Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe zu enthalten.

§ 7

Die Organe der Stiftung haben das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es von anderen Vermögen getrennt zu verwalten und Überschüsse sicher und ertragbringend anzulegen. Stiftungsgeschäft oder Satzung können Abweichendes bestimmen.

§ 8

(1) Die Stiftungen unterstehen staatlicher Aufsicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere darauf zu achten, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel dem Willen des Stifters gemäß verwendet werden.

§ 9

(1) Ist der Stifter vor der Genehmigung der Stiftung verstorben, so kann die Aufsichtsbehörde mit der Genehmigung die Satzung nach ihrem Ermessen abändern oder ergänzen, wenn es der Stiftungszweck erfordert, die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Falls der Stifter nichts anderes bestimmt hat, sollen seine Erben vorher gehört werden.

§ 10

Die Satzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane geändert werden, soweit Stiftungsgeschäft oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist der Stifter am Leben, so soll er vorher gehört werden.

§ 11

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ändern, insbesondere wenn

- a) die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet ist oder unmöglich wird
oder
- b) die Satzungsbestimmungen unausführbar werden.

(2) Ist der Stifter am Leben, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Stiftungsorgane sollen vorher gehört werden.

§ 12

Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen.

§ 13

(1) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

- a) jede Änderung ihrer Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen,
- b) Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen auf Anforderung vorzulegen
und
- c) innerhalb dreier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(2) Dient eine Stiftung der Unterstützung von Personen, so haben die Stiftungsorgane der Jahresabrechnung eine Aufstellung beizufügen, aus der sich die gewährten Beträge und die Namen der Empfänger ergeben.

§ 14

(1) Ist der Stifter eine natürliche Person, so gilt § 13 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 zu dessen Lebzeiten nur dann, wenn er es ausdrücklich wünscht.

(2) Für Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohle einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen), gelten die §§ 8 Absatz 2, 12 und 13 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 nur dann, wenn das Vermögen nach der Satzung mit dem Erlöschen der Stiftung ganz oder teilweise an den Fiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Stiftung fällt, die keine Familienstiftung ist. Abweichende Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.

§ 15

Wenn die Aufsichtsbehörde von Mängeln oder Mißbräuchen in der Verwaltung der Stiftung Kenntnis erlangt, so kann sie die Organe anweisen, bestimmte Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine ordnungsmäßige Stiftungsverwaltung sicherzustellen.

§ 16

(1) Der Vorstand einer Stiftung wird durch die Aufsichtsbehörde ernannt, wenn im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Enthält die Satzung keine abweichende Bestimmung, so sollen in der Regel mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 17

(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem im Amt befindlichen Organ einer Stiftung auf Antrag ein Zeugnis über seine Zusammensetzung.

(2) Ist die Vertretungsmacht des Organs oder seiner Mitglieder durch die Satzung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erweitert oder beschränkt worden, so ist dies in dem Zeugnis zu vermerken.

§ 18

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigen Gründe abberufen und andere an ihrer Stelle ernennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsorgans einstweilen untersagen, wenn es nach ihrem Ermessen das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane sollen vorher gehört werden.

§ 19

Sehen das Stiftungsgeschäft oder die Satzung eine Aufhebung der Stiftung durch Beschluß der Organe vor, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie soll nur erteilt werden, wenn der Stiftungszweck erreicht ist oder nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 20

Enthalten das Stiftungsgeschäft oder die Satzung keine Bestimmungen über den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung, so fällt das noch vorhandene Vermögen an den Fiskus.

§ 21

(1) Die §§ 6 bis 8 und 10 bis 20 sind auch auf die Stiftungen anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestanden haben. Wenn eine solche Stiftung keine Satzung hat, so kann die Aufsichtsbehörde eine Satzung erlassen, falls dies nach ihrem Ermessen erforderlich ist, um eine ordnungsmäßige Stiftungsverwaltung sicherzustellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde übt die Befugnisse aus, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Obergericht oder der Vormundschaftsbehörde zugestanden haben."

Die §§ 22, 24, 27, 27a, 27b, 27c und 30 werden aufgehoben.

5. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Teil eines Grundstückes kann lastenfrem abgeschrieben werden, wenn das Amtsgericht, von welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, auf Antrag des Eigentümers oder Erwerbers durch Beschluß feststellt, daß die Rechtsänderung für die eingetragenen Berechtigten unschädlich ist.“

6. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Berechtigten ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die durch die Abschreibung eintretende Wertminderung dadurch ausgeglichen wird, daß entweder

1. dem Stammgrundstück anstelle des abzuschreibenden Teiles ein anderes Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird, das nach Abzug der Belastungen dem abzuschreibenden Grundstücksteil gleichwertig ist, oder
2. ein der Wertminderung entsprechender Betrag der vorhergehenden Belastungen gelöscht wird.“

7. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Beschluß, der die Unschädlichkeit feststellt, ist dem Eigentümer und den eingetragenen Berechtigten von Amts wegen zuzustellen. Die Vorschriften über Zustellungen im Verfahren der Zwangsversteigerung finden entsprechende Anwendung. Der Antragsteller haftet für die Erstattung der Auslagen eines Zustellungsverreters.

(2) Hat das Amtsgericht auf Antrag eines Berechtigten die lastenfrem Abschreibung von der Hinterlegung eines Geldbetrages abhängig gemacht, so ist dieser Beschluß mit dem Hinweis zuzustellen, daß der Antrag bei Verlust des Antragsrechtes bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden muß. Die lastenfrem Abschreibung ist erst zulässig, wenn hinterlegt oder bis zum Ablauf der Frist ein Antrag auf Hinterlegung nicht gestellt worden ist.“

Begründung:

I. Allgemeines

Der Entwurf ist ein Beitrag zur Bereinigung des alten hamburgischen Landesrechts. Das Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB), vom 14. Juli 1899 (Amtsblatt Seite 341) gehört auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zu den Gesetzen, die am dringendsten einer Neufassung bedürfen. Die Textausgabe von Toepffer (Die wichtigsten hamburgischen Gesetze und Verordnungen, 1948, Seite 305 ff.) hat für die Zeit bis April 1948 insgesamt 44 abändernde Gesetzesnormen zusammengestellt. Weitere Änderungen enthalten hinsichtlich des § 2 AGBGB der § 26 Ziffer 8 der Rekurs-Verordnung vom 14. Oktober 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201), hinsichtlich des § 28a AGBGB der Artikel 2 Absatz 1 des Zweiten Teiles des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 33) und hinsichtlich des § 28 AGBGB das Gesetz zur Aufhebung des § 28 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 20. Mai 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166).

Trotz dieser Bemühungen des Gesetzgebers sind zahlreiche Bestimmungen nachgeblieben, die durch Zeitablauf, durch die Veränderung anderer Gesetze, der Rechtsprechung, des Staatsgebietes oder auch nur der Gesetzgebungstechnik gegenstandslos oder abänderungsbedürftig geworden sind.

Der Entwurf hebt aus diesen Gründen 26 Bestimmungen des AGBGB ganz oder teilweise auf. Die bedeutsamsten sind die §§ 27a, 27b und 27c über die Staatshaftung und § 30 über die Genehmigung von Grundstücksteilungen. Auch die Vorschriften über Behördenzuständigkeiten befinden sich unter den aufgehobenen Vorschriften. Sie sind nach der seit einigen Jahren in Hamburg einheitlich angewandten Gesetzgebungspraxis durch eine Organisationsanordnung des Senats zu ersetzen. Die Anordnung ist möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. In Artikel 2 des Entwurfs findet sich ein entsprechender Hinweis für die Rechtssuchenden, insbesondere außerhalb Hamburgs, die erwarten, im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die zuständige Behörde bezeichnet zu finden.

Darüber hinaus ändert der Entwurf insgesamt 29 Bestimmungen ab und fügt § 77a neu ein.

Die wichtigsten Änderungen betreffen das Stiftungsrecht. Es ist gegenwärtig verstreut und lückenhaft in den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in den §§ 6 bis 21 AGBGB, im Gesetz über die Obergerichtsinstanz über milde Stiftungen vom 11. September 1907 (Amtsblatt Seite 553), in der Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 806) und in § 8 des Gesetzes über das Wohlfahrtsamt vom 12. Mai 1920 (Amtsblatt Seite 677) geregelt. Der Entwurf löst sich von dem Vorbild des AGBGB und regelt das Stiftungsrecht neu und neben den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließend, so daß die darüber hinaus erwähnten Gesetzesnormen durch Artikel 4 des Entwurfs aufgehoben werden können.

Neben der Regelung des Stiftungsrechtes sind von besonderer Bedeutung die Änderungen der §§ 44 Absatz 3 und 74.

Der Versuch, das Deichrecht neu zu regeln, hat sich im Augenblick als undurchführbar erwiesen. Der Gesetzgeber kann diese Materie nur dann sinnvoll regeln, wenn zuvor die sehr verschiedene Rechtslage an den einzelnen Deichen nach dem kodifizierten Landesrecht

und dem fortgeltenden Gewohnheitsrecht sorgfältig untersucht worden ist. Die Untersuchungen werden viel Zeit beanspruchen. Sie werden zum größten Teil an den Deichen selbst angestellt werden müssen, weil der Landesgesetzgeber vor 1900 das Deicheigentum als ein im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregeltes „Eigentum beschränkter Inhalte“ ausgestaltet hat, das zwar selbständig und unabhängig von der Deichlast weiter übertragen werden konnte, jedoch nur in sehr wenigen Fällen im Grundbuch eingetragen worden ist. Da dieselben Schwierigkeiten bereits bei der Einlage und Auslage von Deichen (§ 57 AGBGB) auftreten, wird es für zweckmäßig gehalten, das Deichrecht im AGBGB trotz mancher Formulierungsmängel unverändert zu lassen und es später durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1:

1. Die §§ 1, 3 und 4 können aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

1) §§ 1 und 3:

Sie bestimmen innerhalb der Verwaltung die zuständige Behörde. Sie werden gemäß Artikel 2 durch eine Organisationsanordnung des Senats ersetzt.

2) § 4:

Er bestimmt, daß die Anmeldung zum Vereinsregister auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beglaubigt werden kann. Die Bestimmung hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sie beruht darauf, daß bei der Fassung des AGBGB angenommen wurde, die Anmeldung zum Vereinsregister müsse entweder in notariell beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Amtsrichters erklärt werden, eine Erklärung vor der Geschäftsstelle des Amtsgerichts sei also nicht zulässig. Es wurde deshalb für zweckmäßig gehalten, in § 4 AGBGB eine Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber vorzusehen. Im Jahre 1928 wurde der Gerichtsschreiber durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ersetzt (vergleiche Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1899 Seite 27; Wulff, Hamburgische Gesetze und Verordnungen, 1930, Band IV Seite 3). Da jedoch bereits nach den §§ 159, 128 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt I Seite 189) die Anmeldung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Registergerichts erklärt werden konnte, ist in der Praxis niemals nach § 4 AGBGB verfahren worden.

2. Zu § 5:

Die Neufassung enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Vorschriften des § 5 AGBGB a. F., die heute noch von Bedeutung sind. Gestrichen wurden insbesondere die gegenstandslos gewordenen Vorschriften über die Erteilung des Rechtsfähigkeitszeugnisses und der Absatz 4. Die Rechtslage wird durch die Neufassung nicht geändert.

3. Zu den §§ 6 bis 21:

Das Bundesrecht hat in den §§ 80 bis 88 BGB das Stiftungsrecht nicht abschließend geregelt, so daß ein erheblicher Teil der erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Verfassung der Stiftung und über die Stiftungsaufsicht, der Regelung des Landesgesetzgebers überlassen ist (vergleiche § 85 BGB mit Artikel 3 EGBGB).

Der Entwurf faßt die Stiftungsvorschriften zusammen, die bisher im AGBGB und in den unter Artikel 4 des Entwurfs aufgeführten Gesetzesnormen verstreut waren, und ordnet sie neu. Die Neufassung steht unter dem Grundsatz, nur eine Aufsichtsbehörde im Stiftungsrecht vorzusehen und die staatliche Aufsicht auf das unbedingt Nötige zu begrenzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1) Zu § 6:

Das Bundesrecht enthält in den §§ 86, 26, 27 Absatz 3 und 28 bis 31 BGB nur wenige Bestimmungen über die Verfassung einer Stiftung. Sie ordnen im wesentlichen an, daß die Stiftung einen Vorstand haben muß und daß sie für einen Schaden haftet, den ihre Organe in Ausführung ihrer Verrichtungen Dritten zufügen.

§ 6 des Entwurfs regelt deshalb, welche Mindestbestimmungen die Verfassung einer Stiftung enthalten muß.

Da das Wort „Satzung“ gebräuchlich ist, wird es erläuternd beigelegt und in den folgenden Bestimmungen stets gebraucht.

2) Zu § 7:

Das Bundesrecht enthält durch die Verweisung in § 86 BGB auf die §§ 27 Absatz 3, 664 bis 670 BGB nur wenige Bestimmungen über die Pflichten der Stiftungsorgane. § 7 des Entwurfs setzt deshalb die grundsätzlichen Verpflichtungen der Stiftungsorgane nach dem Muster des § 3 des Gesetzes über die Oberaufsicht über milde Stiftungen vom 11. September 1907 (Amtsblatt Seite 553) fest.

Da das Stiftungsgeschäft oder die Satzung eine andere Regelung, insbesondere die Verteilung des Stiftungsvermögens innerhalb weniger Jahre an die Begünstigten vorsehen können, enthält Satz 2 die erforderliche Ausnahmebestimmung.

3) Zu § 8:

Die Vorschrift enthält den Grundsatz der Staatsaufsicht. Nach den bisherigen Vorschriften übt die Senatskanzlei auf Grund des Senatsbeschlusses vom 22. April 1952 die allgemeine Aufsicht über alle hamburgischen Stiftungen aus (Bekanntmachung vom 23. Juni 1952, Amtlicher Anzeiger Seite 351). Für die wirtschaftliche Überprüfung, insbesondere der milden Stiftungen, ist die Sozialbehörde nach dem Gesetz über die Oberaufsicht über die milden Stiftungen vom 11. September 1907 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Seite 553) zuständig.

Durch Absatz 2 wird die wichtigste Aufgabe der Stiftungsaufsicht hervorgehoben.

4) Zu § 9:

Die Bestimmung gewährt wie § 7 AGBGB a.F. der Aufsichtsbehörde das Recht, die Satzung abzuändern, wenn der Stifter vor der nach § 80 BGB erforderlichen Genehmigung bereits gestorben ist und ein wichtiger Grund für die Abänderung vorliegt. Die Bestimmung ist notwendig, um Stiftungen lebensfähig werden zu lassen, deren Stiftungsgeschäft mit Mängeln behaftet ist.

Nach Absatz 2 sollen die Erben vorher in der Regel gehört werden, wie es bereits durch § 7 Absatz 3 AGBGB a.F. angeordnet wird.

5) Zu § 10:

Die §§ 10 und 11 des Entwurfs regeln, unter welchen Voraussetzungen die Stiftungsorgane und die Aufsichtsbehörde die Satzung abändern können, nachdem die Genehmigung für die Stiftung bereits erteilt wurde.

Nach § 10 des Entwurfs können die Stiftungsorgane die Satzung auch noch nach der Genehmigung der Stiftung durch Beschluß abändern. Sie bedürfen jedoch stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf diese Weise kann verhindert werden, daß die Stiftungsorgane ihre Abänderungsbefugnis mißbrauchen und z. B. die Verteilung des Stiftungsvermögens an bestimmte Personen für eigensüchtige Zwecke beschließen.

Auch der Satz 3 soll einer mißbräuchlichen Ausübung des Abänderungsrechtes entgegenwirken, indem er die vorherige Anhörung des noch lebenden Stifters anordnet.

6) Zu § 11:

Die Regelung in § 11 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht (§§ 8, 11 AGBGB a.F.). Wenn die Aufsichtsbehörde die Stiftung bereits genehmigt hat, darf sie die Satzung nur dann noch abändern, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, insbesondere der Stiftungszweck gefährdet ist oder die Satzung nicht mehr ausgeführt werden kann. Sie kann nach Absatz 2 Satz 1 die Satzung in diesem Zeitpunkt gegen den Willen des noch lebenden Stifters nie mehr abändern.

7) Zu § 12:

Die §§ 12 und 13 des Entwurfs befassen sich mit der wirtschaftlichen Aufsicht der Aufsichtsbehörde, die nicht auf alle Stiftungen ausgedehnt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Aufgaben der wirtschaftlichen Aufsicht nur wahrnehmen, wenn sie das Recht besitzt, sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten und wenn sie die Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen kann.

8) Zu § 13:

Der in § 12 des Entwurfs niedergelegten Befugnis der Aufsichtsbehörde entspricht die Verpflichtung der Stiftungsorgane, die Aufsichtsbehörde über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. § 13 des Entwurfs beschränkt sich auf die wirklich erforderlichen Angaben. Er ist sehr viel einfacher gefaßt als § 4 des Gesetzes über die Oberaufsicht über milde Stiftungen.

Die in Absatz 2 erwähnte Verpflichtung soll verhindern, daß bei der Verteilung der Unterstützungsmittel unredlich gehandelt wird.

9) Zu § 14:

Absatz 1 befaßt sich mit der Frage, ob der Stifter die Befugnis erhalten soll, zu seinen Lebzeiten die Staatsaufsicht von der Stiftung fernzuhalten.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen wurde es nicht für zweckmäßig gehalten, dem Stifter die Befugnis zu geben, jegliche Staatsaufsicht auszuschließen. Die Aufsichtsbehörde muß sich auch zu Lebzeiten des Stifters um die Stiftung kümmern können, wenn der Stifter z. B. durch Krankheit oder durch Auslandsreisen oder durch Interesselosigkeit der Stiftung ihren Lauf läßt. Dagegen ist es gerechtfertigt, daß die in § 13 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 des Entwurfs niedergelegten Aufklärungsverpflichtungen, die eine straffe Wirtschaftsaufsicht ermöglichen sollen, zu Lebzeiten des Stifters nur bestehen, wenn der Stifter es ausdrücklich wünscht.

Nach den bisherigen Erfahrungen erlischt oft das Interesse der juristischen Personen an der Stiftung im Laufe der Jahre aus irgendwelchen Gründen. Dann entsteht die Gefahr, daß die Stiftungsorgane oder andere Personen die Interesselosigkeit für eigennützige Zwecke ausnutzen. Die in Absatz 1 ausgesprochene Befugnis, sich zu Lebzeiten des Stifters der verschärften Aufklärungspflicht des § 13 des Entwurfs zu entziehen, beschränkt sich deshalb auf natürliche Personen.

Absatz 2 schließt wie das bisherige Recht die sogenannten Familienstiftungen von der wirtschaftlichen Staatsaufsicht aus. Es wird angenommen werden können, daß die Familien selbst eine ausreichende Kontrolle ausüben. Die §§ 8 Absatz 2, 12 und 13 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 gelten deshalb nicht für Familienstiftungen. Dagegen kann keineswegs auf jede Staatsaufsicht verzichtet werden. Die Aufsichtsbehörde muß die Möglichkeit haben, einzugreifen, wenn ihr Unredlichkeiten bekannt werden. Sie muß auch darüber orientiert sein, wer jeweils Stiftungsorgan ist. Aus diesen Gründen müssen sowohl § 8 Absatz 1 als auch § 13 Absatz 1 Buchstabe a des Entwurfs auf Familienstiftungen anwendbar bleiben.

Die verschärfte wirtschaftliche Staatsaufsicht über Familienstiftungen ist als Ausnahme erforderlich, wenn durch ausdrückliche Bestimmungen der Satzung das Vermögen der Familienstiftung nach ihrem Erlöschen ganz oder teilweise an den Fiskus, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine Stiftung fällt, die keine Familienstiftung ist.

10) Zu § 15:

Die Aufsichtsbehörde muß entsprechend der bisherigen Regelung in § 5 des Gesetzes über die Oberaufsicht über milde Stiftungen das Recht haben, den Stiftungsorganen Anweisungen zu erteilen, wenn Mißstände in der Stiftungsverwaltung auftreten.

11) Zu § 16:

Es kommt öfters vor, daß Satzung oder Stiftungsgeschäft keinen Vorstand benennen und auch nicht anordnen, welche Behörde den Stiftungsvorstand ernennen soll. Für diese Fälle gibt § 16 des Entwurfs der Aufsichtsbehörde das Recht der Ernennung.

In der Regel sind drei Vorstandsmitglieder zu bestellen, um eine gegenseitige Kontrolle und eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen.

12) Zu § 17:

Es wäre denkbar, neben der Aufsichtsbehörde das Amtsgericht in den Fällen mit der Ausstellung des Zeugnisses zu betrauen, in denen es nach dem § 86 Satz 1 mit § 29 BGB in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten ein Vorstandsmitglied bestellt. Das Nebeneinander von zwei Instanzen wird jedoch für nachteilig gehalten. Nach dem Entwurf stellt deshalb in allen Fällen die Aufsichtsbehörde das Zeugnis über die Zusammensetzung des im Amt befindlichen Stiftungsorgans aus. Bei der technischen Durchführung werden kaum Schwierigkeiten entstehen, weil auch unter dem gegenwärtig geltenden Recht die Senatskanzlei von jeder Notbestellung eine Durchschrift vom Amtsgericht erhält.

13) Zu § 18:

§ 18 übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 14 AGBGB a.F.

Für die in Absatz 2 niedergelegte Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsorgans einstweilen zu untersagen, besteht ein dringendes Bedürfnis.

14) Zu § 19:

Eine Bestimmung in der Satzung oder im Stiftungsgeschäft, nach der die Stiftungsorgane durch Beschluß die Stiftung aufheben können, kann leicht mißbraucht werden. Es könnten z. B. die Stiftungsorgane entgegen dem ursprünglichen Willen des Stifters die Stiftung erlöschen lassen und das Vermögen unter sich verteilen. Deshalb muß in diesen Fällen die Auflösung von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

15) Zu § 20:

Die Bestimmung entspricht dem § 19 Satz 1 AGBGB a.F. Sie ist erforderlich, weil das Bürgerliche Gesetzbuch keine Regelung enthält, was mit dem Stiftungsvermögen geschieht, wenn die Stiftung erlischt, ohne daß das Stiftungsgeschäft oder die Satzung den Verbleib des Stiftungsvermögens festgelegt haben.

Dagegen ist § 19 Satz 2 AGBGB a.F. entbehrlich. Derselbe Gedanke ist bereits aus § 46 Satz 2 mit § 88 Satz 2 BGB zu entnehmen.

Es ist ebenfalls nicht erforderlich, eine Bestimmung zu übernehmen, die § 20 AGBGB a.F. entspricht. Auf Grund der Bestimmungen des Entwurfs werden den Amtsgerichten keine Geschäfte in Stiftungssachen übertragen. Soweit das Bundesrecht den Amtsgerichten die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern übertragen hat (§§ 29, 86 Satz 1 BGB), ist bereits nach § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das dort niedergelegte Verfahren anwendbar.

16) Zu § 21:

An dieser Stelle sind alle Überleitungsvorschriften zusammengefaßt worden, die das Stiftungsrecht betreffen.

Die Bestimmungen des Stiftungsrechts in diesem Entwurf sind bis auf § 9 auch auf die Stiftungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestanden haben.

Der neu eingefügte Satz 2 des Absatzes 1 soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, eine Satzung zu erlassen, wenn eine alte Stiftung keine Satzung besitzt, diese aber erforderlich ist, um eine ordentliche Stiftungsaufsicht sicherzustellen.

Der neue Absatz 2 enthält die erforderliche Übergangsbestimmung, welche Behörde nunmehr die Befugnisse ausübt, die dem Obergericht oder der Vormundschaftsbehörde zustanden (vergleiche § 13 Absatz 2 AGBGB a.F.). Auch insoweit soll in Zukunft die Stiftungsaufsicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

~~4. Die nachstehenden Bestimmungen können aus folgenden Gründen aufgehoben werden:~~

~~1) § 22:~~

~~Die Bestimmung ist bereits durch § 6 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 129) gegenstandslos geworden. Das Feiertagsgesetz vom 16. Oktober 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) hat davon abgesehen, den § 22 AGBGB a.F. förmlich aufzuheben, sondern hat neben zahlreichen anderen die Feiertage betreffenden Vorschriften durch § 5 Absatz 2 nur noch das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 aufgehoben (vergleiche die amtliche Begründung zu § 5 Absatz 2 des Feiertagsgesetzes). Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse soll nunmehr die ausdrückliche Aufhebung nachgeholt werden.~~

~~2) § 24:~~

~~Die Vorschrift wird durch die in Artikel 2 erwähnte Organisationsanordnung des Senats ersetzt.~~

~~3) § 27:~~

~~Die Bestimmung ist dadurch gegenstandslos geworden, daß § 795 BGB durch § 1 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 147) neu gefaßt wurde. Die näheren Regelungen sind in dem genannten Bundesgesetz enthalten.~~

~~4) § 27 a:~~

~~Die Bestimmung ist entbehrlich.~~

~~Nach Absatz 1 Satz 1 haftet der Staat anstelle des Beamten, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt. Derselbe Grundsatz der Staatshaftung ist für den Bund und die Länder als unmittelbar geltendes Recht in Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz geregelt worden. Die Abweichungen vom Wortlaut des § 27 a Absatz 1 Satz 1 AGBGB bedeuten keine Besonderheit. Es wird im Grundgesetz statt von „Beamten“ von „jemand“ gesprochen. Hierdurch kommt die bereits in der Rechtsprechung und im Schrift-~~